



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 07

Brilon, 22. Mai 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2025**
- 2) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2023**
- 3) **Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025**
- 4) **Klarstellung der vorzulegenden Unterlagen durch Wählergruppen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 14. September 2025**
- 5) **7. Satzung vom 15.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 21.03.1997**
- 6) **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2025

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	2.495.100,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	2.495.100,00 €
b) Aufwendungen		2.494.677,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		423,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	25.500,00 €
b) Auszahlungen	25.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2024)

© <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerung/bevoelkerung-nach-gemeinden>

Brilon	25 575 (Vorjahr 31.12.2022: 25.511)
Marsberg	19 714 (Vorjahr 31.12.2022: 19.736)
Olsberg	14 445 (Vorjahr 31.12.2022: 14.509)
gesamt:	59.734 (Vorjahr 31.12.2022: 59.756)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon 56.348,08 € (2024: 56.241,63 €)
Stadt Marsberg 47.847,12 € (2024: 47.868,49 €)
Stadt Olsberg 40.204,80 € (2024: 40.289,88 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte am 15.01.2025 und am 15.07.2025 zu zahlen.

Brilon, 27.11.2024

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 05.03.2025 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 11.03.2025

Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2023

I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2023 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Dr. WOELKE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herford, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2023 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Dr. WOELKE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

Zugleich hat der Rat am 27.03.2025 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 8.811.532,92 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2023 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet einzusehen.

Brilon, den 05.05.2025
Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

Anlagen:

- Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)
- Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Dr. WOELKE AG
- Anlage 3 - Gesamtbilanz
- Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

6 Schlussbemerkung

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses - nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW zum 31.12.2023 nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 4 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch zum 31.12.2023 wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Woelke AG aus Herford mit Datum vom 15.01.2025 uneingeschränkt erteilt.

Arnsberg, den 30. Januar 2025

Der Leiter
der Rechnungsprüfung
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Brilon:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen (§ 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Brilon zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen (§ 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Herford, den 15. Januar 2025

DR. WOELKE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Lilienthal
Wirtschaftsprüfer

Michael Blöbaum
Wirtschaftsprüfer

F. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Brilon erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Herford, den 15. Januar 2025



DR. WOELKE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Thomas Lilienthal)
Wirtschaftsprüfer



(Michael Blöbaum)
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2023**Aktiva**

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	2.794.004,29	2.794.004,29
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	93.090,40	100.196,48
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	17.562.258,96	11.413.762,76
1.2.1.2 Ackerland	2.768.565,13	2.755.408,05
1.2.1.3 Wald, Forsten	74.478.342,52	73.496.669,26
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.249,97	19.249,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	3.813.278,00	2.544.882,95
1.2.2.2 Schulen	16.097.075,37	16.487.105,37
1.2.2.3 Wohnbauten	1.152.871,66	1.156.453,51
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.955.370,06	5.651.362,53
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.703.811,20	13.582.046,29
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.146.053,00	1.192.733,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	822.525,00	843.951,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.035.057,58	43.669.859,83
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.586.155,00	849.448,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	10.211,33	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.670.018,38	2.878.870,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.124.170,12	3.020.411,96
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.061.165,17	13.460.766,23
	205.006.179,45	193.022.982,71
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.328,46	10.673.328,46
1.3.2 Beteiligungen	165.864,30	165.864,30
1.3.3. Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	461.186,98	440.800,11
1.3.5. Sonstige Ausleihungen	12.050.061,70	11.618.258,42
	24.171.528,64	23.719.338,49
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.1 Vorratsvermögen Grundstücke und Gebäude	1.420.182,53	1.472.828,56
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	665.566,93	65.708,59
2.2.1.2 Beiträge	313.627,10	360.978,47
2.2.1.3 Steuern	12.659.280,26	3.830.577,24
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.509.032,65	2.331.368,79
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.011.701,53	1.755.687,46
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	472.757,83	725.122,37
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	67.986,51	79.164,81
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	483.200,43	565.480,70
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	137.793,36	117,26
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	804.257,21	798.464,37
	20.545.387,34	11.985.499,62
2.3 Liquide Mittel	5.436.959,13	9.339.157,62
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	359.059,93	323.512,14
	258.406.209,18	241.284.691,35

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	92.331.837,19	92.498.223,31
1.2 Ausgleichsrücklage	28.424.394,44	21.338.938,10
1.3 Jahresüberschuss	8.811.532,92	7.085.456,34
	129.567.764,55	120.922.617,75
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	52.454.329,72	47.022.376,13
2.2 für Beiträge	11.678.145,49	12.150.512,49
2.3 für den Gebührenaussgleich	203.161,86	19.398,26
2.4 Sonstige Sonderposten	2.133.299,00	1.999.660,13
	66.468.936,07	61.191.947,01
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	24.850.485,00	24.584.419,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	7.150.885,32	4.749.965,40
3.3 Sonstige Rückstellungen	11.271.410,10	6.140.869,37
	43.272.780,42	35.475.253,77
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	869.820,00	924.220,00
4.1.2 von Kreditinstituten	5.758.582,76	6.399.779,18
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.154.093,97	988.309,36
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	267.741,19	74.722,00
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	1.039.812,67	812.826,07
4.5 Erhaltene Anzahlungen	8.767.482,67	13.199.771,89
	17.857.533,26	22.399.628,50
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.239.194,88	1.295.244,32
	258.406.209,18	241.284.691,35

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.498.265,87	51.681.000,00	0,00	65.896.536,46	14.215.536,46	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.098.369,76	11.950.100,00	0,00	13.118.567,17	1.168.467,17	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	39.898,42	10.000,00	0,00	37.279,23	27.279,23	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.431.710,24	4.651.700,00	0,00	4.286.062,22	-365.637,78	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.422.574,67	6.820.600,00	0,00	5.963.197,29	-857.402,71	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.458.394,39	3.064.050,00	0,00	2.771.844,84	-292.205,16	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.875.510,00	5.405.800,00	0,00	2.392.648,32	-3.013.151,68	0,00
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-517.950,41	-50.000,00	0,00	-52.646,03	-2.646,03	0,00
10	= Ordentliche Erträge	87.306.772,94	83.533.250,00	0,00	94.413.489,50	10.880.239,50	0,00
11	- Personalaufwendungen	13.466.656,74	15.502.500,00	0,00	15.707.521,33	205.021,33	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	2.771.945,32	1.233.200,00	0,00	1.738.835,69	505.635,69	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.922.390,55	20.759.500,00	0,00	17.379.898,59	-3.379.601,41	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.102.314,19	5.380.000,00	0,00	6.507.190,41	1.127.190,41	0,00
15	- Transferaufwendungen	37.493.706,34	35.534.300,00	0,00	37.596.910,00	2.062.610,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.400.337,25	6.262.500,00	0,00	6.852.083,53	589.583,53	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	80.157.350,39	84.672.000,00	0,00	85.782.439,55	1.110.439,55	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	7.149.422,55	-1.138.750,00	0,00	8.631.049,95	9.769.799,95	0,00
19	+ Finanzerträge	220.962,34	281.750,00	0,00	411.919,08	130.169,08	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	284.928,55	228.000,00	0,00	231.436,11	3.436,11	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-63.966,21	53.750,00	0,00	180.482,97	126.732,97	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	7.085.456,34	-1.085.000,00	0,00	8.811.532,92	9.896.532,92	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	-1.000.000,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	-1.000.000,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	7.085.456,34	-85.000,00	0,00	8.811.532,92	8.896.532,92	0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	7.085.456,34	-85.000,00	0,00	8.811.532,92	8.896.532,92	0,00
nachrichtlich : Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-78.925,79	0,00	0,00	-166.386,12	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-78.925,79	0,00	0,00	-166.386,12	0,00	0,00

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 / Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	55.427.670,55	52.681.000,00	0,00	63.034.039,30	10.353.039,30	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.983.592,28	8.265.650,00	0,00	8.819.702,77	554.052,77	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	39.211,92	10.000,00	0,00	41.738,35	31.738,35	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.932.496,40	3.924.600,00	0,00	3.253.328,91	-671.271,09	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.153.413,82	6.820.600,00	0,00	6.251.971,11	-568.628,89	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.485.008,54	3.064.050,00	0,00	2.722.854,20	-341.195,80	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.710.520,27	1.217.350,00	0,00	1.657.466,30	440.116,30	0,00
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	205.119,67	281.750,00	0,00	262.972,27	-18.777,73	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.937.033,45	76.265.000,00	0,00	86.044.073,21	9.779.073,21	0,00
10	- Personalauszahlungen	13.975.261,23	15.412.700,00	0,00	15.301.450,62	-111.249,38	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.359.644,72	1.233.200,00	0,00	1.210.166,03	-23.033,97	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.878.505,66	20.509.500,00	0,00	17.727.849,86	-2.781.650,14	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	284.928,55	228.000,00	0,00	221.031,87	-6.968,13	0,00
14	- Transferauszahlungen	37.995.088,30	35.534.300,00	0,00	37.603.567,34	2.069.267,34	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	3.989.044,83	6.467.300,00	0,00	3.994.645,83	-2.472.654,17	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.482.473,29	79.385.000,00	0,00	76.058.711,55	-3.326.288,45	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	8.454.560,16	-3.120.000,00	0,00	9.985.361,66	13.105.361,66	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.922.287,39	8.474.000,00	0,00	5.441.727,97	-3.032.272,03	0,00
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	162.443,28	500.000,00	0,00	133.596,42	-366.403,58	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	87.654,90	491.000,00	0,00	122.107,92	-368.892,08	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.804.461,94	0,00	0,00	-240.723,56	-240.723,56	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.976.847,51	9.965.000,00	0,00	5.456.708,75	-4.508.291,25	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.139.331,68	900.000,00	0,00	5.750.360,36	4.850.360,36	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.698.589,34	22.735.100,00	0,00	11.290.035,95	-11.445.064,05	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.876.172,51	1.429.400,00	0,00	1.274.081,04	-155.318,96	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	19.621,63	19.000,00	0,00	20.386,87	1.386,87	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	1.193.861,76	1.341.500,00	0,00	459.990,97	-881.509,03	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.927.576,92	26.425.000,00	0,00	18.794.855,19	-7.630.144,81	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-5.950.729,41	-16.460.000,00	0,00	-13.338.146,44	3.121.853,56	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.503.830,75	-19.580.000,00	0,00	-3.352.784,78	16.227.215,22	0,00
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsverhältnissen	0,00	13.000.000,00	0,00	0,00	-13.000.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsverhältnissen	2.032.967,84	695.600,00	0,00	621.650,66	-73.949,34	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.032.967,84	12.304.400,00	0,00	-621.650,66	-12.926.050,66	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	470.862,91	-7.275.600,00	0,00	-3.974.435,44	3.301.164,56	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.868.294,71	9.340.000,00	0,00	9.339.157,62	-842,38	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	72.236,95	72.236,95	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	9.339.157,62	2.064.400,00	0,00	5.436.959,13	3.372.559,13	0,00

Bekanntmachung

über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

Herr Niklas Frigger scheidet auf Grund seiner Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters für die anstehende Kommunalwahl gem. § 2 Absatz 7 KWahlG als Beisitzer des Wahlausschusses aus.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 einen neuen Beisitzer für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gewählt.

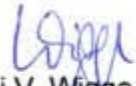
Der Name des neu gewählten Beisitzers wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in

Kürmann, Jürgen

Brilon, den 19. Mai 2025

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


i.V. Wigge

Bekanntmachung

Klarstellung über die durch Wählergruppen vorzulegenden Unterlagen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 14. September 2025

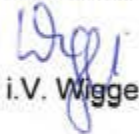
Der VerfGH NRW hat die Vorschrift § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW mit Beschluss vom 06. Mai 2025 für nichtig erklärt.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine Bescheinigungen beifügen**, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 14. September 2025 vom 17.03.2025 wird hiermit auf dem Hintergrund der neuen Rechtslage entsprechend klargestellt.

Brilon, den 19.05.2025

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


i.V. Wigge

7. Satzung

vom 15.05.2025

zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), der §§ 18, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 11.12.2018 I 2354, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 15.05.2025 die folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 21.03.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Ziff. 7 wird wie folgt gefasst:

7.	Brauerei Bierwagen und Bierstände werden, nach einem Interessenbekundungsverfahren vorrangig an Briloner Gastronomen und Briloner Festwirte vergeben. Eine Interessenbekundung kann pro Wirt nur für einen Bierwagen abgegeben werden. Mehrfach-Interessenbekundungen sind nicht zulässig. Sollte mehr als eine Interessenbekundung für einen Stand vorliegen, so wird per Los entschieden. Der nicht zum Zug gekommene Wirt soll im folgenden Jahr den Zuschlag erhalten. Sollten sich keine Briloner Gastronomen und Briloner Festwirte zum Betrieb der Bierwagen und Bierstände finden, so wird in einem zweiten Interessenbekundungsverfahren auf nicht in Brilon ansässige Gastronomen und Festwirt zurückgegriffen. Der ausführenden Abteilung / dem Bürgermeister bleibt bei begründetem Zweifel eine Zurückweisung des Anbieters / der Interessenbekundung vorbehalten.	Stand 1 (Marktplatz) 1.500,00 €
		Stand 2 (Kolpinghaus) 2.500,00 €
		Stand 3 (Törchen) 1.500,00 €

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 Ziff. 12.5 – 12.7 wird wie folgt gefasst:

12.5	Müllcontainer je nach Müllanfall pauschal	25,00 – 250,00 €
12.6	Werbekostenanteil	30,00 – 300,00 €
12.7	Anteil an Bewachungskosten entsprechend dem aufgebauten Wert, der Attraktivität des Geschäftes und dem Bewachungsbedarf	30,00 – 300,00 €

Artikel 3

§ 7 Absatz 1 Ziff. 12.8 wird wie folgt hinzugefügt:

12.8	Beteiligung an außergewöhnlichen Maßnahmen, die für den Erhalt der Kirmes erforderlich sind	0,00 – 300,00 €
------	---	-----------------

Artikel 4

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Standgeld für Getränkestände anlässlich der Schnade auf dem Lagerplatz beträgt 400,00 €. Das Standgeld für Metzgerstände anlässlich der Schnade auf dem Lagerplatz beträgt 125,00 €. Der Schnadeausschuss kann im Einzelfall zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltung die Gebührenhöhe ändern.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der 7. Satzung vom 15.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 21.03.1997 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 15. Mai 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon vom 15.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 15. Mai 2025

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadt Brilon liegt der Antrag eines Investors für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung eines Wohnprojektes in der Briloner Innenstadt vor. Es soll ein Gebäude mit 32 Wohneinheiten und einer gemischten Mieterstruktur entstehen, um das Wohnangebot in der Kernstadt zu verbessern. Geplant sind außerdem 33 Stellplätze, die sich aus einer Tiefgarage und überdachten Stellplätzen zusammensetzen.

Für den Planbereich existiert noch kein Bebauungsplan. Zur Realisierung des Vorhabens soll das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB genutzt werden.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brilon, Flur 22:
688, 691, 692, 689, 701, 687, 702 tlw., 704 tlw., 738 tlw.

Bevor ein Aufstellungsbeschluss gefasst wird, soll die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben informiert werden. Zur frühzeitigen Unterrichtung werden die vorliegenden Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 26. Juni 2025 um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen noch zwei Wochen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de), mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) oder über ein Online-Formular auf dem Internetportal der Abteilung Stadtplanung (<https://www.stadtplanung-brilon.de>) abgegeben werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

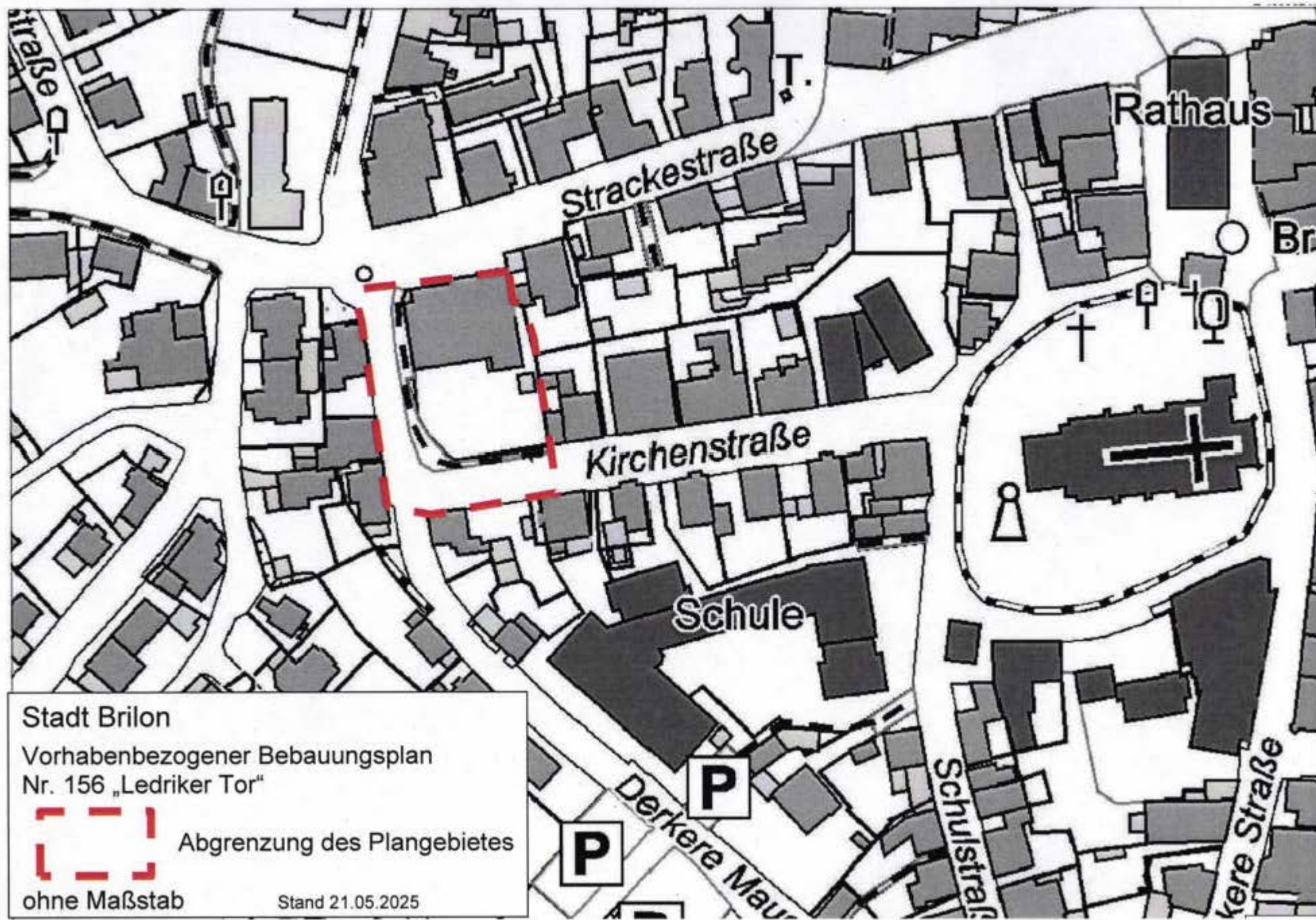
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Mai 2025

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Stadt Brilon

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 156 „Ledriker Tor“



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 21.05.2025